

Angelegenheiten der Kirche zwischen einer in Dresden befindlichen Centralbehörde und drei Provinzialbehörden, von denen zwei außerhalb Dresden ihren Sitz haben würden, getheilt werden, es müsse aber dadurch eine unendliche Weitläufigkeit in die Geschäfte kommen.

Der Centralbehörde in Dresden werde es nicht möglich sein, gerade in dem wichtigsten Theile ihres Wirkens eine genügende Aufsicht zu führen, und wenn man auch nach den der Deputation von den königlichen Commissaren gemachten Eröffnungen beabsichtige, die Kirchen- und Schulräthe bei den Kreisdirectionen als Organe des Consistoriums zugleich mit zur Aufsichtsführung in Bezug auf die innern Angelegenheiten zu gebrauchen, so möchte, abgesehen von den Inconvenienzen einer solchen doppelten Stellung, auch eine Person diesem Wirkungskreise genügend vorzustehen kaum im Stande sein.

Der Vorschlag der ersten Deputation der Zweiten Kammer beseitige zwar die bedenkliche Trennung der äußern und innern Angelegenheiten der Kirche, dagegen würde nach demselben die Verwaltung der Kirche gänzlich in die Hände weltlicher Behörden gelegt, ein ganzliches Aufgehen der Kirche in den Staat bewirkt. Auch durch diesen Vorschlag werde übrigens das Unzureichende der Aufsichtsführung keinesweges beseitigt.

Der Antrag der Zweiten Kammer gebe ganz auf gleiche Weise die Angelegenheiten der Kirche in die Hände rein weltlicher Behörden und gerade die innern in die Hände eines einzigen Mannes, nämlich des Ministers des Cultus.

Auch würde es in diesen Sachen ganz an einer Mittelbehörde für die Entscheidung streitiger Fälle in zweiter Instanz gebrechen und überdies die oben als nachtheilig dargestellte Trennung, sowie der Mangel an Aufsichtsführung hier ebenfalls Platz greifen.

Die Aufhebung des katholischen Consistoriums endlich erscheine deshalb unthunlich, weil diese Behörde größtentheils mit innern Kirchenangelegenheiten beschäftigt sei, die nach der durch §. 57 der Verfassungsurkunde garantierten besondern Verfassung der katholischen Kirche vor geistlichen Behörden zu verhandeln wären, auch solle dasselbe, nach §. 66 des Gesetzes über die privilegierten Gerichtsstände, Ehegericht für die rein katholischen Ehefachen verbleiben.

Um nun alle diese Bedenken thunlichst zu beseitigen, schlug die erste Deputation der Ersten Kammer vor:

Es möge

a) bei jeder Kreisdirection und für den Bezirk derselben, mit Ausnahme der zu Budissin, für welche es bei der bisherigen Einrichtung bewenden könne, eine besondere Behörde zur Leitung sämtlicher kirchlichen Angelegenheiten, unter dem Namen Consistorium oder Kirchen- und Schulcommission gebildet werden, welche

1) aus dem Director der Kreisdirection, als Vorsitzenden,  
2) einem Kreisdirectionsrathe,  
3) zwei Kirchen- und Schulräthen bestände.

b) Bei dem Ministerium des Cultus aber möge eine Einrichtung getroffen werden, vermöge welcher regulativmäßig alle die innern Angelegenheiten der Kirche betreffenden Sachen unter Concurrency der bei demselben angestellten geistlichen Räte verhandelt werden müßten. Von densel-

ben oder einer unter ihrer Mitwirkung zu bildenden Prüfungscommission möchten auch die Prüfungen der Candidaten des Predigtamtes vorgenommen werden.

c) Das katholische Consistorium möchte nach Maaßgabe seines verminderten Wirkungskreises schwächer besetzt werden.

An die Kreisdirectionen möchten von den Consistorien nur übergehen:

α) die Censurangelegenheiten (incl. der bisher von dem katholischen Consistorium verwalteten), die auch vielleicht in höherer Instanz zweckmäßiger an das Ministerium des Innern übergehen könnten;

β) die Angelegenheiten der Stiftungen mit den in dem Plane sub B bemerkten Ausnahmen und mit Ausnahme der zu religiösen und Schulzwecken bestimmten.

Endlich würde auch den Kreisdirectionen eine Mitaufsicht über die katholischen Schulen einzuräumen sein.

Durch diese Einrichtungen und zwar durch die sub a vorgeschlagene Zusammensetzung der Mittelbehörde werde dem kirchlichen Princip genügende Garantie gewährt, da sogar ein weltliches Mitglied weniger darin zu finden wäre, als dormalen in den Consistorien, durch den Vorschlag sub b aber werde auch für die obere Instanz die nöthige Sicherheit gewonnen.

Es würde dadurch die nachtheilige Trennung der Geschäfte vermindert und zugleich die Möglichkeit einer kräftigen und näheren Aufsichtsführung gewährt, indem die der kirchlichen Behörde gänzlich fremden Geschäfte unter α und β von ihrem Wirkungskreise ausgeschlossen blieben.

Endlich würde hierdurch die Verschiedenheit mit der Oberlausitz thunlichst verschwinden.

Auf diese Vorschläge ging die Erste Kammer (nach Seite 719 der zweiten Abtheilung 2. Bd.) mit der einzigen Modification (Seite 709 und 716 ib.) ein:

daß bei der unter Vorsitz des Ministers des Cultus stattfindenden collegialischen Berathung über alle das Dogma und die Liturgie betreffenden Angelegenheiten der protestantischen Kirche eine gleiche Anzahl weltlicher und geistlicher Räte Theil nehmen möge und daß es dem Minister des Cultus, so oft er sich durch seine Pflicht dazu veranlaßt fühle, jederzeit frei stehen solle, die bei diesen Berathungen verhandelten Sachen zum Behuf der Entscheidung an die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zu bringen. Ein Gleiches solle stattfinden bei Besetzung geistlicher Aemter, soweit sie dem Ministerium des Cultus zustehen.

Die wesentliche Verschiedenheit dieser Anträge von demjenigen, was die Staatsregierung nach den von dem Staatsminister des Cultus in der Ersten, sowie in der Zweiten Kammer gethanen Aeußerungen in Bezug auf die kirchlichen Einrichtungen des Landes beabsichtigte, hatte es der Deputation der Zweiten Kammer zur Pflicht gemacht, sich vor Fassung einer Ansicht über einen so wichtigen Gegenstand nähere und bestimmtere Erläuterungen von der Staatsregierung darüber zu erbitten, was von derselben wegen der künftigen Consistorialverfassung, besonders mit Rücksicht auf die in der Ersten Kammer deshalb geschehenen Vorschläge beschlossen worden sei.

Die erbetene Antwort war dahin gegangen, daß die Anträge der Ersten Kammer Seiten der Staatsregierung